



Schulvertrag

Zwischen

dem Mauritius-Gymnasium e.V. als Träger des Mauritius-Gymnasiums, vertreten durch den Vorsitzenden, dieser vertreten durch den/die Schulleiter/in,

Burgstraße 2, 33142 Büren

(nachfolgend „Schule“/„Schulträger“ genannt)

und

1. dem/der Schüler/in: _____
geboren am: _____ in: _____
Konfession: _____
wohnhaft in: _____
vertreten durch die Eltern bzw. Personensorge- und Erziehungsberechtigten
(nachfolgend „Eltern“ genannt)
Herrn - und Frau: _____
wohnhaft in: _____
2. den vorbezeichneten Eltern/Erziehungsberechtigten

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

Der Schüler / die Schülerin wird zum 01.08.2023 in die Jahrgangsstufe 5 der Schule aufgenommen unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe erfüllt sind.

§ 2

Die Schule ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft. Sie ist durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 7 Absatz 4 GG und Artikel 8 Absatz 4 LVNW genehmigt.

Sie erhebt kein Schulgeld. Sie richtet sich nach den durch die Landesgesetzgebung festgelegten Regelungen für bestimmte Ausgaben wie z.B. für die Schülerbeförderung, die Lernmittelfreiheit etc.

Sie kann für bestimmte freiwillige Aufgaben und weitere Angebote einen Kostenbeitrag erheben. Die Entscheidung darüber und die Höhe unterliegen dem Beschluss des Schulträgers.



Bestandteile dieses Vertrages in der jeweils gültigen Fassung sind:

1. die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn
2. die Haus- und Schulordnung der Schule
3. Auszug Schulgesetz NRW § 53
4. Datenschutzinformationen

Die vorgenannten Vertragsbestandteile können im Sekretariat der Schule eingesehen werden.

Die Schule ist dem Leitbild der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn verpflichtet.

§ 3

Der Schulträger verpflichtet sich, für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen. Er ist bemüht, dem/der Schüler/in die auf das Erreichen des Jahrgangs- und Schulziels ausgerichtete Erziehung und Bildung zu vermitteln.

§ 4

Der Schulträger fördert und wünscht die Mitwirkung der Eltern und Schüler/innen Rahmen der unter § 2 dieses Vertrages aufgeführten Regelungen.

§ 5

Der Schüler/Die Schülerin ist berechtigt, bei der Gestaltung des Schullebens gemäß der in § 2 aufgeführten Regelungen mitzuwirken.

Er/Sie verpflichtet sich u. a.

1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen.
2. am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihm/ihr belegten Wahlstunden und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.
3. die Haus- und Schulordnung einzuhalten.

Die Eltern halten den Schüler/die Schülerin zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen an.

§ 6

Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Schüler/innen sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und auf andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Besichtigungen, Praktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Tätigkeit der Schülermitwirkung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Für Schäden, die Schüler/innen verursachen, haften diese oder ihre Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Daher wird den Eltern empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung für den Schüler / die Schülerin abzuschließen.

§ 7

Um dem Schüler/der Schülerin den erstrebten Schulabschluss zu ermöglichen, wird der Schulvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Schulvertrag endet

1. mit der Entlassung des Schülers/der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses.
2. wenn der Schüler/die Schülerin die Voraussetzungen zum Verbleib nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht mehr erfüllt.
3. wenn der/die nicht mehr schulpflichtige Schüler/in trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt.
4. wenn der Schulträger die Trägerschaft aufgeben muss.
5. durch Kündigung eines der Vertragspartner (vgl. § 8).

§ 8

Der Schulvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31.01. und zum 31.07. eines jeden Jahres ordentlich gekündigt werden. Wenn für die/den Schüler/in ein Schulwechsel im Falle der Kündigung seitens der Schule unzumutbar ist, ist die ordentliche Kündigung seitens der Schule nur zulässig, wenn

- der Verbleib des/der/ Schüler/in in der Schule ein nicht verantwortbares Risiko für die Schulgemeinschaft darstellt, ohne dass die Voraussetzungen einer Entlassung von der Schule gemäß § 53 Abs. 3 Ziffer 5 Schulgesetz NRW vorliegen.
- die Eltern durch ihr Verhalten den Ruf der Schule in der Öffentlichkeit so schwerwiegend schädigen oder die schulische Ordnung so schwerwiegend stören, dass eine Aufrechterhaltung des Schulvertrages für den Schulträger unzumutbar ist.
- die Eltern mit der Zahlung der von ihnen zugesagten Kostenbeiträgen in Rückstand sind, oder
- ein anderer ebenso wichtiger Grund vorliegt.

Der Schulvertrag kann von beiden Seiten ferner fristlos gekündigt werden, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Schulverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Schulverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Jede ordentliche und jede fristlose Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Kündigung durch die/den volljährige/n Schüler/in führt auch zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Eltern. Über die Kündigung und ihre Gründe können diese schriftlich informiert werden.

§ 9

Bei Eintritt der Volljährigkeit des/der Schüler/in wird der Schulvertrag mit dem/der Schüler/in fortgesetzt. Gleichzeitig erlöschen die Vertretungsrechte der Eltern. Informationsrechte und Mitwirkungspflichten der Eltern bleiben unberührt.

§ 10

Die Vertragspartner sind darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

§ 11

Erfüllungsort für die Rechte und Pflichten aus dieser Elternvereinbarung ist für beide Parteien dieses Schulvertrages Büren.

§ 12

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebten wirtschaftlichen Erfolg soweit wie möglich erreichen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Büren, den _____

Schulträger

Eltern/Erziehungsberechtigte